

Maywald, Jörg

Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung - Anforderungen an Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

München : Deutsches Jugendinstitut 2011, 24 S. - (Unter Dreijährige. WiFF Expertisen; 8)



Quellenangabe/ Reference:

Maywald, Jörg: Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung - Anforderungen an Fachkräfte. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF).

München : Deutsches Jugendinstitut 2011, 24 S. - (Unter Dreijährige. WiFF Expertisen; 8) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-285851 - DOI: 10.25656/01:28585

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-285851>

<https://doi.org/10.25656/01:28585>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Jörg Maywald

Kindeswohlgefährdung

Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte



Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) ist ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Robert Bosch Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu fördern.

© 2011 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)
Nockherstraße 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-173
E-Mail: info@weiterbildungsinitiative.de

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)
Koordination: Nina Rehbach
Lektorat: Jürgen Barthelmes
Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig
Titelfoto: Elena Blokhina © Fotolia.com
Druck: Henrich Druck + Medien GmbH, Frankfurt a. M.

www.weiterbildungsinitiative.de

ISBN 978-3-935701-92-1

Jörg Maywald

Kindeswohlgefährdung

Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte

Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

Vorwort

Kinder in den ersten drei Lebensjahren sind in besonderem Maße auf die einfühlsame Versorgung durch Eltern und Fachkräfte angewiesen, da sie ihr Befinden und ihre Bedürfnisse erst allmählich klar artikulieren können. Dies und die Bedeutung der körpernahen Pflege, die bei dieser Altersgruppe zum Alltagsgeschäft der Fachkräfte gehört, machen die Themen Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung besonders gewichtig. Zum einen wird von den Fachkräften erwartet, dass sie Anzeichen, die auf Vernachlässigung und/oder physische, psychische oder sexuelle Misshandlung im familiären Umfeld hindeuten, erkennen können, adäquat darauf reagieren und weiterführende Schritte in die Wege leiten. Zum anderen haben sie mangelnder Fürsorge in ihrer Einrichtung vorzubeugen und Sorge zu tragen, dass es nicht zu Übergriffen und sexualisierter Gewalt vonseiten der Fachkräfte kommt.

In der vorliegenden Expertise „Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte“ beschreibt Jörg Maywald die Herausforderungen, die für Fachkräfte damit verbundenen sind und stellt die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Er benennt die für einen professionellen Umgang mit diesem Thema notwendigen Kompetenzen und gibt einen Überblick über den Stand der wissenschaftlicher Erkenntnisse und der einschlägigen Fachdiskussion.

Veranlasst wurde die im Auftrag der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) erstellte Expertise von der WiFF-Expertengruppe „Kinder unter drei Jahren“. Die Verantwortung für die fachliche Aufbereitung der Inhalte liegt bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren. Die Ergebnisse der Expertisen sollen den fachlichen und fachpolitischen Diskurse anregen und fließen auch in die weiteren Projektarbeiten ein.

München, im März 2011



Angelika Diller
Projektleitung WiFF



Hans Rudolf Leu
Wissenschaftliche Leitung WiFF

Inhalt

1	Ausgangssituation und Gegenstand	6
2	Anforderungen für die Arbeit mit Kindern bis zu drei Jahren	7
2.1	Entwicklungspsychologische Kenntnisse	8
2.2	Pflege, Versorgung und Gestaltung des pädagogischen Alltags	8
2.3	Kommunikation mit jungen Kindern	8
2.4	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern	9
3	Rechtliche Rahmenbedingungen – Verantwortung der Fachkräfte und Träger	9
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen – international und national	9
3.2	Elternrecht und Kindeswohl	10
3.3	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	10
3.4	Kinderschutz und Datenschutz	11
3.5	Kooperation im Team bei Fällen von Kindeswohlgefährdung	11
3.6	Verantwortung des Trägers	12
4	Kooperation mit anderen Institutionen sowie mit Expertinnen und Experten	12
4.1	Fallbezogene Kooperation	12
4.2	Fallunabhängige Vernetzung im Sozialraum	13
5	Bestände des Wissens und weiterer Forschungsbedarf	14
5.1	Wissensbestand und vorhandene Materialien	14
5.2	Weiterer Forschungsbedarf	14
6	Standards für Fachkräfte mit Bezug zur Kindeswohlgefährdung	16
6.1	Nutzen und Grenzen vorhandener Checklisten, Leitfäden und Ablaufdiagramme zur Kindeswohlgefährdung	16
6.2	Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung	16
6.3	Empfehlungen für die Gestaltung der Weiterbildung von Fachkräften	17
7	Handlungsanforderungen und notwendige Kompetenzen der Fachkräfte	18
8	Schlussfolgerungen	22
9	Literatur	23

1 Ausgangssituation und Gegenstand

Kinder für ihr Wohl vor Gefahren zu schützen, gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Fast jedes Kind in Deutschland besucht eine solche Einrichtung – eine stetig wachsende Zahl von Kindern bereits in den ersten drei Lebensjahren. Die dort tätigen frühpädagogischen Fachkräfte¹ erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Daher sind sie besonders gut geeignet, frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen sowie notwendige und geeignete Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des *Kinder- und Jugendhilfegesetzes* (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen *Kinderschutzes* sind. Trotz der eindeutigen und in den vergangenen Jahren noch verbesserten rechtlichen Verankerung des Kinderschutzes bestehen in der Praxis weiterhin zahlreiche Mängel, Unsicherheiten und *offene Fragen*:

- Wie können Erzieherinnen und Erzieher Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zuverlässig erkennen?
- Wann, von wem und auf welche Weise sollen die Eltern angesprochen werden?
- Welche standardisierten internen Abläufe sind in der Einrichtung sinnvoll?
- Welche Hilfen stehen in welchem Fall zur Verfügung und wie können diese genutzt werden?
- In welchen Fällen und auf welche Weise ist das Jugendamt zu informieren?
- Wie müssen die Schnittstellen zu weiteren Diensten und Einrichtungen gestaltet sein?

- Wie kann festgestellt werden, ob angebotene Hilfen angenommen und zur Abwendung der Gefährdung ausreichen?
- Was tun, wenn Anzeichen vorliegen, dass es in der Einrichtung selbst zu einem Übergriff seitens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gekommen ist und Kinder gefährdet sind?

Diese Fragen verweisen auf konkrete Handlungsanforderungen, mit denen die Fachkräfte konfrontiert sind. In diesem Sinne stellen sie auch *Leitfragen* dar, an denen sich die Konzeption einer Weiterbildung orientieren kann.

Die Ursachen für bestehende *Mängel* liegen vor dem Hintergrund der vielfältig geprägten Trägerlandschaft insbesondere in Folgendem:

- mangelnde Berücksichtigung des Themas Kinderschutz in den Ausbildungsgängen,
- kaum vorhandene Standardisierung der Handlungsabläufe bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen,
- weitgehend fehlende Evaluation in diesem Bereich,
- unzureichende Vernetzung der Hilfen im Sozialraum,
- verbreitete Unterschätzung der Bedeutung von Kindertageseinrichtungen für Kinderschutz und Frühe Hilfen,
- geringe Forschungstätigkeit.

Auch die verstärkten, qualitativ allerdings sehr unterschiedlichen Fortbildungsanstrengungen insbesondere seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 haben hieran nicht wesentlich etwas ändern können.

Gegenstand der Expertise ist es,

- die Anforderungen speziell für die Arbeit mit Kindern bis zu drei Jahren darzustellen (Kapitel 2),
- die rechtlichen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten zu erläutern (Kapitel 3),
- die notwendige Kooperation mit anderen Institutionen sowie mit Expertinnen und Experten zu beschreiben (Kapitel 4),
- den Stand bestehenden Wissens und Forschungsbedarfs zu resümieren (Kapitel 5),
- Standards für Fachkräfte mit Bezug zur Kindeswohlgefährdung zu skizzieren und Empfehlungen für

¹ Die Begriffe „(früh-)pädagogische Fachkraft“ und „Erzieherin/Erzieher“ werden im Rahmen dieser Expertise gleichbedeutend verwendet.

- die zukünftige Gestaltung von Weiterbildungen für Fachkräfte zu formulieren (Kapitel 6),
- notwendige Kompetenzen für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld und in einer Kindertageseinrichtung abzuleiten (Kapitel 7).

2 Anforderungen für die Arbeit mit Kindern bis zu drei Jahren

Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und ihrer mangelnden Möglichkeiten, selbst Hilfe zu holen, sind Kinder in den ersten Lebensjahren gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos. Schwere Formen von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt sind in dieser Lebensphase im Vergleich zu anderen Altersgruppen verhältnismäßig häufig und nehmen nicht selten einen tragischen Verlauf (Jacobi 2008, S. 47 ff.).

Daten aus den Vereinigten Staaten – in denen ein Pflichtmeldesystem existiert – weisen aus, dass von den 1.500 bis 2.000 gesicherten misshandlungsbedingten Todesfällen pro Jahr in den USA 41 Prozent auf Kinder unter einem Jahr und 76 Prozent auf Kinder unter vier Jahren entfallen (Herrmann u.a. 2008, S. 4). Die Verantwortung der Fachkräfte ist daher in diesem Altersbereich besonders hoch.

Für die frühpädagogischen Fachkräfte sind gefährdete Kinder im Alter bis zu drei Jahren mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Gefährdung führt in der Regel dazu, dass die kindlichen Signale verzerrt und mitunter schwierig zu interpretieren sind. Beispielsweise kann die Schmerzgrenze misshandelter Kinder herabgesetzt sein oder eine freundliche Zuwendung vonseiten der Erzieherinnen und Erzieher kann von ihnen aufgrund mangelnder Gefühlsdifferenzierung fälschlicherweise als Angriff interpretiert werden.

Kinder äußern ihre Bedürfnisse nicht eindeutig und häufig impulsiv, überschreiten dadurch die Grenzen anderer Kinder (zum Beispiel durch Beißen oder Treten) und zeigen insgesamt ein auffälliges Verhalten. Aus *gefährdeten* werden im Umgang *schwierige* „Problemkinder“, die von den Erzieherinnen und Erziehern ein erhöhtes Maß an Feinfühligkeit, Aufmerksamkeit und Zuwendung erfordern. Hieraus ergeben sich an die Fachkräfte Anforderungen, die im Folgenden aufgezeigt werden.

2.1 Entwicklungspsychologische Kenntnisse

Die Fachkräfte müssen über fundierte entwicklungspsychologische Kenntnisse verfügen, die sich auf sämtliche Bereiche der normalen und abweichenden Entwicklung in körperlicher, geistiger, emotionaler, (psycho-)sexueller und sozialer Hinsicht beziehen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, zumindest grob abzuschätzen, ob das auffällige Verhalten eines Kindes ursächlich auf ein *Reifungsphänomen* (das für die meisten Kinder in einem bestimmten Entwicklungsalter kennzeichnend ist), auf eine *Entwicklungsvariante* (die für einige Kinder im Rahmen interindividueller Varianz zutrifft) oder aber auf eine *Verhaltensstörung* schließen lässt, die Ausdruck eines Beziehungs- und Erziehungsproblems mit möglicherweise einhergehender Gefährdung des Kindes sein kann.

Zwei Beispiele sollen dies illustrieren:

Das aggressive Beißen anderer Kinder durch einen zweijährigen Jungen kann diagnostisch sowohl Ausdruck einer Entwicklungsverzögerung sein: Im Unterschied zu Kindern seiner Altersgruppe kann ein Junge seine Bedürfnisse noch nicht sprachlich ausdrücken und greift deshalb auf diese Form der Äußerung zurück – oder auf häusliche Konflikte hinweisen, die möglicherweise mit einer Gefährdung einhergehen.

Das Masturbieren eines vierjährigen Mädchens in der Einrichtung kann als harmlose Entwicklungsvariante, als Ersatzhandlung mit einhergehender Gefährdung (z.B. aufgrund von Vernachlässigung) oder als Hinweis auf sexuellen Missbrauch verstanden werden.

Welche Erklärung im Einzelfall zutreffen mag und welche Handlungskonsequenzen daher angemessen sind, kann nur unter Beteiligung der Eltern und mittels Analyse des Kontextes entschieden werden.

2.2 Pflege, Versorgung und Gestaltung des pädagogischen Alltags

Die Erzieherinnen und Erzieher müssen in der Lage sein, dem zumeist erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand gefährdeter Kinder beispielsweise aufgrund hoher Ansprüche oder mangelnder Kooperationsbereitschaft gerecht zu werden, ohne dass dadurch die übrigen Kinder zu kurz kommen. Sie sollten die Versorgungshandlungen als Gelegenheit zum Dialog

und zum Kennenlernen der Befindlichkeit des Kindes im Sinne beziehungsvoller Pflege nutzen können. Schließlich ist es notwendig, gefährdeten Kindern korrigierende Erfahrungen anzubieten, ihnen den Aufbau ergänzender sicherer Bindungsbeziehungen zu ermöglichen und sie beim Erkunden der Welt unterstützend zu begleiten.

2.3 Kommunikation mit jungen Kindern

Kinder, denen Gewalt angetan wurde oder deren Wohl aus anderen Gründen gefährdet ist, befinden sich in einer schwierigen Situation. Einerseits benötigen sie einfühlsame Erwachsene, denen sie sich mitteilen können, bei denen sie Trost und Verständnis finden und die dazu beitragen, ihre Lage zu verbessern. Andererseits versuchen sie genau dies zu vermeiden, um nicht die Loyalität gegenüber ihrer Familie aufzugeben, ihre wichtigsten Bezugspersonen zu „verraten“ und sich gegen die eigenen Eltern zu stellen. Gerade wenn die Kinder noch jung sind, fühlen sie sich in der Regel schuldig für das, was ihnen angetan wurde: „Wie schlecht muss ich sein, dass meine Eltern mich so behandeln“, lautet ihre Schlussfolgerung.

Aufgabe der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ist es, die Signale gefährdeter Kinder ernst zu nehmen, ihren verbalen und nonverbalen Äußerungen Glauben zu schenken und ihnen verständlich zu machen, dass die Einrichtung daran mitwirkt, die Gefährdung zu beenden.

Dabei geht es nicht darum, beim Kind auf kriminalistische Weise nachzufragen oder gar Anteile für schuldhaftes Verhalten zu ermitteln. Ziel der Gespräche mit Kindern in Gefährdungssituationen ist vielmehr, die Kinder zu entlasten, ein möglichst genaues Bild ihrer Situation zu erhalten und dadurch eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern zu bekommen, um auf diese Weise Hilfen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die Erzieherinnen und Erzieher zunächst selbst offen sein für das Thema „Gefährdung“ – eigene Ängste dürfen den Zugang nicht erschweren. Weiterhin dürfen die Fachkräfte entsprechende Zeichen der Kinder nicht übersehen, ihnen aber auch nichts suggestiv in den Mund legen. Hierfür sollten sie über altersgerechte kommunikative Techniken verfügen, die das Ausdrucks- bzw. Sym-

bolisierungsvermögen der Kinder, den Stand ihres Wissens, die individuell unterschiedliche Aufmerksamkeitsspanne sowie emotionale Aspekte berücksichtigen (Delfos 2004).

2.4 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Eine besondere Herausforderung im Fall einer Kindeswohlgefährdung sind Aufbau und Pflege einer tragfähigen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder ihm Gewalt antun, fühlen sich normalerweise deswegen schuldig. Auch wenn sie es nicht gerne zugeben, wissen sie in der Regel, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist und dem Kind schadet. Gerade deshalb reagieren sie besonders empfindlich, sobald sie darauf angesprochen werden.

Weder das Übergehen oder gar die Banalisierung einer Gefährdungssituation – um dadurch die Beziehung zu den Eltern vermeintlich nicht zu gefährden – noch panisches Überreagieren oder gegenaggressive Schuldvorwürfe sind professionell angemessene Strategien. Die Fachkräfte sollten deshalb in der Lage sein,

- die Eltern im Rahmen eines strukturierten und zielgerichteten Vorgehens auf die Gefährdung ihres Kindes anzusprechen,
- die elterliche Verantwortung einzufordern,
- mit den Eltern Strategien zur Abwendung der Gefährdung zu vereinbaren,
- deren Wirksamkeit zu überprüfen,
- bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes notfalls auch gegen den Willen der Eltern zu ergreifen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen – Verantwortung der Fachkräfte und Träger

International sowie in Deutschland hat sich auf der normativen Ebene eine *Nulltoleranz-Haltung* gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das *Recht jedes Kindes auf Schutz* gilt inzwischen uneingeschränkt auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit haben in den vergangenen zwanzig Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein sowie in der Rechtswirklichkeit geführt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ 2010, S. 54 ff.; Maywald 2009b, S. 13 ff.; Herrmann u.a. 2008, S. 6 ff.).

Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daran halten (können). Fachkräfte in den Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für Kinder kennen im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Allerdings bestehen nach wie vor sowohl auf der rechtlichen als auch auf der Handlungsebene zum Teil gravierende Probleme der Umsetzung, Abstimmung und Kooperation. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung des doppelten Mandats von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem weiterhin in Bewegung – zwischen Hilfe bzw. Heilung auf der einen und Kontrolle bzw. staatlicher Intervention auf der anderen Seite. Ausdruck dafür ist u.a. das Bemühen der amtierenden Bundesregierung, ein *Kinderschutzgesetz* zu verabschieden, das sowohl einen erweiterten Anspruch auf frühe Hilfen als auch eine Verbesserung des Kinderschutzes durch Intervention enthalten soll.

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen – international und national

International für den Kinderschutz maßgeblich ist die *UN-Kinderrechtskonvention* (UN-KRK), die zur Sicher-

stellung eines effektiven Kinderschutzes in Artikel 19 ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung sowie die staatliche Verpflichtung zu Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung sowie im Sozial- und Bildungsbereich enthält. Gemäß Artikel 24 UN-KRK genießen Kinder außerdem einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Auf europäischer Ebene enthält die seit dem 01.12.2009 auch für Deutschland verbindliche *EU-Grundrechtecharta* in Artikel 24 explizite *Kinderrechte*, darunter das Recht jedes Kindes auf „den Schutz und die Fürsorge, die für (sein) Wohlergehen notwendig sind“.

Auf nationaler Ebene ist Artikel 6 Abs. 2 des *Grundgesetzes* einschlägig, in dem das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft verankert ist. Zivilrechtlich stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsnorm für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht dar. Zu den möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gehören Gebote, Verbote, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Sozialrechtlich sind Leistungsansprüche der Eltern sowie Hilfe- und Kontrollaufgaben staatlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im *Kinder- und Jugendhilfegesetz* (SGB VIII) niedergelegt. Der 2005 in das Gesetz eingefügte § 8 a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In Abs. 2 ist festgelegt, dass sich dieser Schutzauftrag auf sämtliche Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, darunter auch auf die Kindertageseinrichtungen.

Weiterreichende Regelungen, die sich vor allem auf die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch den Aufbau lokaler Netzwerke, auf die Steigerung der Inanspruchnahme der ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen durch ein verbindliches Einladungswesen sowie auf die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern beziehen, sind in einigen *Landeskinderschutzgesetzen* verankert (vgl. beispielhaft: Landesregierung von Rheinland-Pfalz 2008).

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist jedoch nicht in erster Linie der Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters

oder der Täterin. Eine Pflicht zur Anzeige besteht in Deutschland nicht. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 *Strafgesetzbuch* (StGB) erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176 a und 176 b StGB behandelt.

3.2 Elternrecht und Kindeswohl

Das in Art. 6 Abs. 2 *Grundgesetz* verbürgte Elternrecht ist als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet. Eltern üben dieses fremdnützige Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten aus, nämlich ihres Kindes. *Elternrecht* heißt daher vor allem *Elternverantwortung*. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5 der UN-KRK). Sofern Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, ist der Staat in Ausübung seines Wächteramts berechtigt und verpflichtet, zugunsten des Kindes notfalls auch gegen den Willen der Eltern zu intervenieren.

3.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Die Formulierung „in entsprechender Weise“ bezieht sich insbesondere auf die in § 8 a Abs. 1 SGB VIII dargestellte Pflicht, „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ zu erkennen und das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“.

Weiterhin sind die Erzieherinnen und Erzieher verpflichtet, „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen“. Falls nach einer solchen Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung „bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (...) und das Jugendamt informieren,

falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden“.

Sämtliche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betreffende Regelungen sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und dem zuständigen Jugendamt niederzulegen. Diese Vereinbarung sollte insbesondere Folgendes enthalten:

- Verfahrensabläufe gemäß § 8 a SGB VIII;
- Regelungen zur Erhebung, Verwendung und zum Schutz von Sozialdaten gemäß §§ 61 ff. SGB VIII, durch die u.a. sichergestellt wird, dass der Datenschutz dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht und diesen nicht behindern darf;
- Regelungen zur Eignung von in der Kindertageseinrichtung tätigem Personal gemäß § 72 a SGB VIII, um zu gewährleisten, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten mit Kindesbezug verurteilt worden sind. Der Vereinbarung sollte eine Liste mit den Namen und Adressen der insofern erfahrenen Fachkräfte beigefügt werden.

Der Gesetzgeber verlangt demnach von den in Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräften folgende Handlungsweisen:

- Das Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung;
- die Informierung der Leitung (Vier-Augen-Prinzip);
- der beratende (nicht Fall abgebende) Einbezug einer in Sachen Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft und die Vornahme einer durch sie unterstützten Risikoabschätzung;
- die Suche nach dem Gespräch mit den Eltern sowie die Hinwirkung bei ihnen auf die Inanspruchnahme von Hilfen;
- die Feststellung, ob die angenommenen Hilfen ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden;
- die Informierung des Jugendamtes, falls die Eltern eine für erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen oder die von ihnen angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden;
- die sorgfältige Dokumentation sämtlicher Handlungsschritte und Gesprächsergebnisse;
- die sofortige Information des Jugendamtes bzw. die Einbeziehung anderer Stellen (wie Notarzt, Krankenhaus, Polizei) auch ohne vorherige Infor-

mation der Eltern, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes besteht.

3.4 Kinderschutz und Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

So kann das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen einholen, die das Kind betreffen. Allerdings sollte das Jugendamt erwägen, ob nicht auch in diesem Fall eine vorherige Zustimmung der Eltern eingeholt werden kann, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern in der Regel vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

3.5 Kooperation im Team bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

Da der professionelle Umgang mit Kindeswohlgefährdung eine hohe Belastung darstellt, ist – über eine regelhafte Einbeziehung der Leitung und die Konsultation einer insofern erfahrenen Fachkraft hinaus – die Zusammenarbeit im Team unabdingbar. Hierzu bedarf es geeigneter Instrumente der Berichterstattung, der Diagnosestellung und Risikobewertung sowie der Handlungsplanung. Eine ergänzende Hilfe und Entlastung können Team- und Einzelsupervision bieten.

3.6 Verantwortung des Trägers

Auch die Träger haben Verantwortung dafür, dass Kindertageseinrichtungen ihren Schutzauftrag wahrnehmen. Der Träger hat insbesondere sicherzustellen, dass

- der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl Bestandteil des Konzepts der Einrichtung ist;
- die den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betreffende Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt niedergelegt sind;
- dem Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII einschließlich der Bereitstellung angemessener Fort- und Weiterbildungsangebote entsprochen wird;
- von den Beschäftigten bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen gemäß § 72 a SGB VIII ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des *Bundeszentralregistergesetzes* vorgelegt wird.

4 Kooperation mit anderen Institutionen sowie mit Expertinnen und Experten

Interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation und Vernetzung sind im Bereich des Kinderschutzes unabdingbar und gemäß § 8 a SGB VIII auch gesetzlich vorgesehen. Korrespondierende rechtliche Grundlagen für das Gesundheitswesen stehen jedoch noch aus und sollen im Rahmen des von der Bundesregierung geplanten *Kinderschutzgesetzes* geregelt werden. Für eine sachgerechte Analyse ist die *fallbezogene Kooperation* von der *fallunabhängigen Vernetzung im Sozialraum* zu unterscheiden.

4.1 Fallbezogene Kooperation

Je nach Bedarf im Einzelfall müssen Kindertageseinrichtungen u. a. mit dem Jugendamt (*Allgemeiner Sozialer Dienst* ASD sowie unter Umständen weitere Dienste), dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, den Erziehungsberatungsstellen sowie mit Kinderärztinnen und Kinderärzten, Kliniken oder mit der Polizei kooperieren. Normalerweise erfolgt dies in Absprache und mit Zustimmung der Eltern. Falls sich die Eltern allerdings trotz bestehender Anzeichen für eine Gefährdung einer Kooperation mit anderen Diensten oder Einrichtungen verweigern, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern einzubeziehen – jedoch nicht andere Dienste und Einrichtungen.

Als Träger des staatlichen Wächteramtes hat das *Jugendamt* im Rahmen seiner Garantenpflicht den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in besonderer Weise wahrzunehmen. Zu seinen Aufgaben gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII gehört es, allen ihm bekannt werdenden Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach professionellen Standards abzuschätzen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat das Jugendamt die Eltern und das Kind einzubeziehen, es sei denn, der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt.

Sofern Hilfen zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig erscheinen, hat das Jugendamt diese den Eltern anzubieten. Wenn es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, so muss es dieses anrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken – beispielsweise wenn dem Jugendamt „die Tür verschlossen“ bleibt. Besteht für das Kind eine dringende Gefahr und kann eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, dann muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (§ 8 a Abs. 3 SGB VIII).

Schließlich gehört es gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII zu den Aufgaben des Jugendamts, mit anderen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe und der Polizei zusammenzuarbeiten – notfalls auch ohne Zustimmung der Eltern –, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist.

In akuten Notsituationen, die keinen Aufschub dulden, sowie bei Nichterreichbarkeit der Eltern kann eine Kindertageseinrichtung sich auch direkt an eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt bzw. an eine Klinik wenden. Die Eltern müssen dann baldmöglichst darüber informiert werden. Dasselbe gilt für die Einbeziehung der Polizei – beispielsweise, wenn ein stark alkoholisierter Elternteil ankündigt, sein Kind im Auto zu befördern.

Eine – empirisch allerdings nicht abgesicherte – Betrachtung bestehender Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und dem ASD des Jugendamts als wichtigstem Kooperationspartner macht deutlich, dass die Kindertageseinrichtungen nicht regelmäßig in Helferkonferenzen und Hilfeplangespräche einbezogen werden. Darüber hinaus werden sie häufig nicht über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit vereinbarter Hilfen informiert, auch wenn dies datenschutzrechtlich möglich wäre. Sollten sich diese vorläufigen Feststellungen zu einer empirisch belastbaren Erkenntnis verdichten, so würde dieser Befund deutlich machen, dass die bestehende Praxis der Bedeutung von Kindertageseinrichtungen für einen erfolgreichen Kinderschutz nicht gerecht wird.

Über die Frage des Vorgehens bei einer Information des Jugendamts durch die Kindertageseinrichtung in den dafür vorgesehenen Fällen ist wenig bekannt. Fallberichte legen nahe, dass diese Einbeziehung sowohl nach vorheriger Ankündigung als auch

„hinter dem Rücken“ der Eltern erfolgt. Inwieweit hier Anforderungen des Kinderschutzes entsprochen wird und zugleich datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden und welches Vorgehen in welcher Fallkonstellation notwendig und geeignet ist, müsste im Rahmen einer Schnittstellenanalyse erörtert werden.

4.2 Fallunabhängige Vernetzung im Sozialraum

Eine fallunabhängige Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum

- dient dem wechselseitigen Kennenlernen der Aufgaben und Arbeitsweisen in den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz,
- qualifiziert die Einrichtung, bei Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken und die Kontaktabahnung zu unterstützen,
- ermöglicht die fallunabhängige Vereinbarung von Strukturen und Strategien der Kooperation,
- liefert wichtige Informationen für die Jugendhilfe- und Gesundheitsplanung im Sozialraum.

Bewährte Formen einer fallunabhängigen Zusammenarbeit sind *regionale Arbeitskreise* oder sogenannte *Runde Tische*. Im „Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz“ (Ziegenhain u.a. 2010) werden dazu entsprechende Praxiserfahrungen vorgestellt.

5 Bestände des Wissens und weiterer Forschungsbedarf

In den vergangenen Jahren sind Wissen und Bewusstsein um die Bedeutung der frühen Kindheit einschließlich der Schutzbedürfnisse und Schutzrechte junger Kinder stark angestiegen. Viele Erkenntnisse haben inzwischen Eingang in die Curricula frühpädagogischer Aus- und Weiterbildungen sowie teilweise in die Bildungs- und Erziehungspläne auf Länderebene gefunden (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan; vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München 2003). Es mangelt jedoch an einer Systematisierung und praxisgerechten Aufarbeitung des vorhandenen Wissens für die Bedürfnisse von Kindertageseinrichtungen und insbesondere für die Altersgruppe der Kinder in den ersten drei Lebensjahren.

Weiterhin fehlen wissenschaftlich fundierte und spezifisch an die Praxis der frühpädagogischen Fachkräfte angepasste Instrumente und Materialien, die eine Wahrnehmung des Schutzauftrags unterstützen. Schließlich ist ein erheblicher Mangel an Forschung in diesem Feld zu konstatieren, was u. a. dazu führt, dass ein nicht zu beziffernder Anteil bestehender Bedarfe nicht einmal bekannt sein dürfte.

5.1 Wissensbestand und vorhandene Materialien

Eine Bestandsaufnahme lässt unterschiedliche Schwerpunkte bestehenden Wissens erkennen, auf die bei der notwendigen Weiterentwicklung aufgebaut werden kann. Hierzu gehören vor allem die folgenden Themen bzw. Materialien:

- Kindliche Grundbedürfnisse einschließlich Schutzbedürfnisse junger Kinder (Brazelton/Greenspan 2002)
- Schutzrechte von Kindern (Maywald 2009 b, 2009 c)
- Subjektstellung des Kindes und Kompetenzen von Säuglingen und Kleinkindern in entwicklungspsychologischer Perspektive (Dornes 1997, 1993)

- Beziehungsvolle Betreuung und Pflege junger Kinder (Gonzales-Mena/Widmeyer Eyer 2008)
- Bindungsbedürfnisse einschließlich Bindungsstörungen, Konzept der Feinfühligkeit sowie Zusammenhang von Bindung und Bildung (Becker-Stoll u. a. 2009; Becker-Stoll/Textor, 2007; Grossmann/Grossmann 2004; Brisch 1999)
- Eckpunkte guter Qualität in Krippen einschließlich der den Kinderschutz betreffenden Aspekte (Deutsche Liga für das Kind 2008 b)
- Orientierungen für Eltern, die ihr Kind in eine Krippe geben möchten (mit Hinweisen auf den Schutzauftrag der Einrichtung) (Deutsche Liga für das Kind 2009)
- Kommunikation mit jungen Kindern (Delfos 2004)
- Konfliktgespräche mit Eltern (Maywald 2009 a)
- Orientierungen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung einschließlich Melde- und Prüfbögen, fokussiert auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (Kindler u. a. 2006)
- Entwurf eines Handlungsplans zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (Bildungsbüro Kind & Ko der Stadt Paderborn 2010)
- Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII (Maywald 2009 b)
- Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Beneke 2006)
- Zusammenhang von Frühen Hilfen und Kinderschutz sowie Orientierungen für den Aufbau nachhaltiger lokaler Netzwerke (Ziegenhain u. a. 2010)
- Entwurf von Mindeststandards in Institutionen bezüglich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch 2010)
- Programme zur Persönlichkeitsbildung und Resilienzförderung in Kindertageseinrichtungen (*wie Faustlos, Kindergarten plus*) (Deutsche Liga für das Kind 2008 a; Cierpka 2005).

5.2 Weiterer Forschungsbedarf

Empirische Forschung in Kindertageseinrichtungen findet in Deutschland bisher nur vereinzelt und in der Regel regional stark eingegrenzt statt. Studien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung fehlen praktisch

vollständig. Allenfalls finden Kindertageseinrichtungen in Untersuchungen zur Netzwerkbildung im Kinderschutz Beachtung (Ziegenhain u. a. 2010).

Um der Vielfalt im frühpädagogischen Bereich Rechnung zu tragen, sollten die noch zu entwickelnden Forschungsprojekte trägerübergreifend angelegt sein und nach Möglichkeit mehrere Bundesländer einbeziehen. Geprüft werden sollte auch, ob andere frühpädagogische Angebote (Tagespflegestellen, Eltern-Kind-Gruppen) in die Untersuchungen einbezogen werden können.

Forschungsbedarf besteht entlang der gesamten Handlungs- und Entscheidungskette mit Bezug zum Kinderschutz. Unter anderem betrifft dies folgende Punkte:

- Einbeziehung der Kinderschutzaufgaben in die Konzepte und Leitbilder der Einrichtungen sowie Vorhandensein und Qualität eines einrichtungs- bzw. trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts;
- Vorhandensein und Umsetzung der Vereinbarungen gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII;
- Stand der Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals mit Bezug zum Kinderschutz;
- Vorhandensein, Qualität und Nutzung von Instrumenten (z. B. Checklisten, Handlungsleitfäden) zur Wahrnehmung und zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung;
- Kommunikation mit Kindern in für sie belastenden Situationen;
- Gestaltung der (Konflikt-)Gespräche mit Eltern im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung;
- Information des Jugendamts in den dafür vorgesehenen Fällen und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten (Schnittstellenanalyse);
- Vernetzung des Kinderschutzes und der Angebote Früher Hilfen im Sozialraum sowie die Rolle der Kindertageseinrichtungen;
- Wirkungen unterschiedlicher Formen des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung auf die Entwicklung der Kinder und die Zusammenarbeit mit den Eltern (Verlaufs- und Wirkungsforschung einschließlich Fehleranalyse);
- Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Beschwerdemanagement;
- Verbreitung und Qualität von Weiterbildungsangeboten zum Kinderschutz im Bereich der Kindertageseinrichtungen;
- Vorhandensein und Umsetzung von Konzepten zur Information und Bildung von Eltern zur Prävention von Gewalt gegen Kinder;
- Nutzung und Wirkung von Programmen zur Persönlichkeitsbildung und Resilienzstärkung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

6 Standards für Fachkräfte mit Bezug zur Kindeswohlgefährdung

Unter Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sind wissenschaftlich fundierte, einheitliche Vorgehensweisen zu verstehen, die dem aktuellen Stand guter Fachpraxis entsprechen. Im Unterschied zu gesetzlichen Normen sind Standards auf der untergesetzlichen Ebene angesiedelt. Ziel der Etablierung von Standards ist

- die Reduzierung der Komplexität des Einzelfalls,
- das Anbieten von Handlungssicherheit für die Fachkräfte,
- die Minimierung von Fehlern im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

6.1 Nutzen und Grenzen vorhandener Checklisten, Leitfäden und Ablaufdiagramme zur Kindeswohlgefährdung

Vor allem in Zusammenhang mit der Einführung des § 8 a in das SGB VIII sind an zahlreichen Orten in Deutschland unterschiedliche Checklisten, Prüfbögen, Leitfäden, Entscheidungsbäume und Ablaufdiagramme mit Bezug zur Kindeswohlgefährdung entwickelt worden (vgl. die Übersicht bei Leitner 2007); darunter sind als besonders einflussreich zu erwähnen der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“, das „Handbuch Kindeswohlgefährdung“ des *Deutschen Jugendinstituts* (Kindler u.a. 2006) und die Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ des *Instituts für soziale Arbeit* (2006).

Die Arbeitshilfen in dieser „ersten Generation“ wurden überwiegend mit Blick auf die Anforderungen des ASD im Jugendamt konzipiert. Für Kindertageseinrichtungen sind diese Materialien nicht passgenau und daher nur sehr eingeschränkt tauglich.

Mit der im politischen Raum angestoßenen Debatte um die Verbindung des Kinderschutzes mit Frühen Hilfen kam eine neue Dynamik auf. Netzwerke für Frühe Hilfen beziehen in vielen Fällen Kindertageseinrichtungen ein, wenn auch noch lange nicht systematisch oder gar flächendeckend.

Die in Zusammenhang mit Frühen Hilfen entwickelten Arbeitshilfen dieser „zweiten Generation“ berücksichtigen zunehmend die sich unterscheidenden Bedarfe der verschiedenen Netzwerkpartner, darunter Kindertageseinrichtungen. Beispielhaft hierfür sind die im Rahmen des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ entwickelten Materialien (Ziegenhain u.a. 2010).

Parallel zur Erarbeitung von Checklisten entwickelte sich eine Debatte um Fehleranfälligkeit und Grenzen derartiger Instrumente. Beispielhaft hierfür stehen die Prozesse im *Münchener Jugendamt* (Gerber 2007).

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass Checklisten für sich allein genommen keine hinreichenden Aussagen darüber ermöglichen, ob ein Kind gefährdet ist. Zwar sind Checklisten eine sinnvolle Unterstützung, die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann jedoch nicht an ein Instrument delegiert werden. Entscheidend ist die reflektierte Nutzung solcher Arbeitshilfen durch gut ausgebildete Fachkräfte.

6.2 Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Über die gesetzlich vorgegebenen Standards hinaus sollten für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen fachliche Standards vor allem zu den folgenden Themen (weiter-)entwickelt werden:

- Checkliste zur Einschätzung (potenzieller) Kindeswohlgefährdung
- Aufgaben der Leitungskräfte im Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung
- Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch (Ziegenhain u.a. 2010)
- Entscheidungsbaum bei (drohender) Kindeswohlgefährdung (Ziegenhain u.a. 2010)
- Handreichung zur Kommunikation mit Kindern in für sie belastenden Situationen (Maywald 2009 b)
- Handreichung zur Gestaltung von Konfliktgesprächen mit Eltern (Maywald 2009 b)
- Handreichung zum Umgang mit mäßig kritischen Fällen (Ziegenhain u.a. 2010)
- Handreichung zum Umgang mit (potenzieller) Kindeswohlgefährdung (Ziegenhain u.a. 2010)
- Unterstützungsbogen für die Kinder- und Jugendhilfe (Ziegenhain u.a. 2010)

- Handreichung zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung
- Muster für eine Entbindung von der Schweigepflicht
- Mustervereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII (Maywald 2009 b)
- Handreichung für die Dokumentation des Umgangs mit (potenzieller) Kindeswohlgefährdung
- Checkliste für die Reflexion eigener Gewalterfahrungen (Maywald 2009 b).

6.3 Empfehlungen für die Gestaltung der Weiterbildung von Fachkräften

Der Weiterbildungsbedarf frühpädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist unvermindert hoch und wird durch das von der Politik geplante Kinderschutzgesetz, in dem Frühe Hilfen eng mit Kinderschutzaufgaben verbunden werden sollen, voraussichtlich weiter ansteigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang zu entwickelnde Weiterbildungskonzepte sollten sich an den folgenden Eckpunkten orientieren:

- *Modularisierung*: Die Weiterbildungsangebote sollten aus einzelnen Modulen bestehen, die aufeinander bezogen sind und sich je nach Bedarf passgenau kombinieren lassen. Hierbei sollte zwischen Basis- und Aufbaumodulen unterschieden werden.
- *Zielgruppendifferenzierung*: Die Angebote sollten nach Zielgruppen differenzieren. Insbesondere sollten spezifische Weiterbildungen für Führungskräfte vorhanden sein, in denen die Führungs- und Leitungsaufgaben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen sowohl im familiären Umfeld als auch in einer Kindertageseinrichtung thematisiert werden.
- *Regionalisierung*: Die Weiterbildungsangebote sollten regionale Besonderheiten berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Vernetzung der Kindertageseinrichtungen im jeweils spezifischen Sozialraum und die Verknüpfung des Kinderschutzes mit regionalen Angeboten Früher Hilfen.
- *Bezug zu Standards*: Sämtliche Angebote sollten sich auf den jeweils aktuellen Stand guter Fachpraxis beziehen und vorhandene bzw. sich noch entwickelnde Standards vermitteln.

- *Zentraler Materialienpool*: Es sollte ein zentraler Materialienpool „Umgang mit Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ aufgebaut werden, der den Fachkräften vor Ort einen schnellen Zugriff auf aktuelle Arbeitshilfen ermöglicht. Parallel hierzu sollte es im Rahmen dieses Pools einen eigenen Bereich für Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildungen geben, in dem didaktische Materialien vorgehalten werden. Sinnvoll ist auch die Einrichtung eines Onlineforums für die Lehrenden, in dem Erfahrungen aus den Weiterbildungen diskutiert werden. Der zentrale Materialienpool könnte im *Deutschen Jugendinstitut* angesiedelt sein und dort u.a. für die Weiterentwicklung fachlicher Standards genutzt werden.

- *Qualitätssicherung*: Die Weiterbildungen sollten qualitätsgesichert sein. Die Qualitätssicherung ist dabei sowohl auf die fachliche Eignung der Dozentinnen und Dozenten als auch auf das Vorhandensein und die Nutzung von Instrumenten zur Evaluation zu beziehen.
- *Evaluation*: Die Weiterbildungsangebote sollten intern und in ausgewählten Fällen zusätzlich extern evaluiert werden. Hierfür sind geeignete Instrumente zu entwickeln.
- *Forschungsanbindung*: Eine Qualifizierungsoffensive „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ sollte wissenschaftlich begleitet werden. Im Zentrum der Forschungsinteressen stehen dabei Fragen nach der Wirkung der Weiterbildungen für die Fachpraxis.

Aufbauend auf den in Kapitel 5.1. beschriebenen Wissensbestand und die vorhandenen Materialien sollten sich die Weiterbildungsangebote auf die Förderung sämtlicher erforderlicher *Fachkompetenzen* (Wissen und Fertigkeiten) und *Personalener Kompetenzen* (*Sozialkompetenzen* und *Selbstkompetenzen*) beziehen (siehe Kapitel 7.2).

Es wird empfohlen, auf die zu Anfang genannten Handlungsanforderungen einzugehen und diese als thematische Schwerpunkte zu setzen:

- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Gesprächsführung mit Kindern in für sie belastenden Situationen
- Gestaltung von Konfliktgesprächen mit Eltern
- Strukturierung und Planung von Hilfen und Schnittstellenmanagement

- Vorgehensweise bei Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung.

Didaktisch kann auf ein breites Methodenwissen zurückgegriffen werden. Besonderer Wert ist dabei auf die exemplarische Fallarbeit sowie auf praxisnahe Gesprächsübungen zu legen. Beachtet werden sollte auch, dass die Weiterbildungen in kleinen Gruppen stattfinden und dass neben einrichtungsübergreifenden Angeboten auch Teamfortbildungen (Inhouse-Angebote) vorgesehen sind.

7 Handlungsanforderungen und notwendige Kompetenzen der Fachkräfte

Um mit dem Thema Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung im familiären Umfeld und in einer Einrichtung professionell umgehen zu können, sind entsprechende Kompetenzen der Fachkräfte erforderlich.

Der vom *Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen* erarbeitete „Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ (DQR)² unterscheidet die beiden Kompetenzkategorien *Fachkompetenz*, unterteilt in *Wissen* und *Fertigkeiten*, sowie *Personale Kompetenz*, unterteilt in *Sozialkompetenz* und *Selbstkompetenz*. *Methodenkompetenz* wird als *Querschnittskompetenz* verstanden und findet deshalb in dieser Kategorisierung nicht eigene Erwähnung.

Im Folgenden werden fünf zentrale Handlungsanforderungen mit den entsprechenden Kompetenzen aufgezeigt:

2 www.deutscherqualifikationsrahmen.de (19.09.2010).

Handlungsanforderung	Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
	Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	Wissen über Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen (körperliche und seelische Misshandlung und Vernachlässigung einschließlich sexualisierte Gewalt)	<p>Fähigkeit, Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern frühzeitig wahrzunehmen, zu erkennen und richtig zu interpretieren</p> <p>Fähigkeit, zu unterscheiden zwischen belastenden Lebenslagen z.B. aufgrund von (Bildungs-)Armut oder Migration (bei denen Entlastung und infrastrukturelle Hilfen angemessen sind) und individuellen Problemlagen (die passgenaue Einzelfallhilfen erfordern) (Suess/Hammer 2010)</p> <p>Fähigkeit zur genauen Beobachtung und Beschreibung von Verhalten</p>		Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion (einschließlich der Reflexion eigener Gewalterfahrungen und des Umgangs mit Gewalt) sowie der Bewusstmachung von Vorurteilen
Gesprächsführung mit Kindern in für sie belastenden Situationen		Kommunikation mit Kindern in für sie belastenden Situationen	<p>Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenslagen</p> <p>Wertschätzung der Fähigkeiten von Kindern als Expertinnen/Experten in eigener Sache</p>	

Handlungsanforderung	Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
	Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Gestaltung von Konfliktgesprächen mit Eltern	<p>Wissen über den Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen und über das Verhältnis zwischen Kinderrechten und Elternrechten</p> <p>Kenntnisse über Möglichkeiten und Wege der Hilfen sowohl durch Beratung und Unterstützung als auch durch Intervention sowie Bewertung des Spannungsfelds von Hilfe und Kontrolle (Bundesjugendkuratorium 2007)</p>		<p>Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit Eltern in schwierigen Lebenslagen</p> <p>Wertschätzung der Fähigkeiten von Eltern als Expertinnen/Experten in eigener Sache</p> <p>Interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen</p>	<p>Konfliktfähigkeit und Ambiguitätstoleranz (Bereitschaft, unterschiedliche und nicht selten widersprüchliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen)</p>
Strukturierung und Planung von Hilfen und Schnittstellenmanagement	<p>Rechtliche Kenntnisse über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Gesamtzusammenhang des gesetzlichen Kinderschutzes und der Rechte von Kindern</p> <p>Kenntnisse über die sozialpädagogischen, gesundheitlichen und sonstigen Angebote für Kinder, Eltern und Familien im Sozialraum</p> <p>Wissen über (gewalt-)präventive Angebote, u.a. zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern</p>	<p>Kommunikation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Dienste und Einrichtungen in einem multiprofessionellen Feld</p>	<p>Kommunikation im Team über schwierige Abwägungsentscheidungen</p>	<p>Fähigkeit, die eigenen Belastungsgrenzen zu erkennen und diese in der Zusammenarbeit mit anderen zu berücksichtigen (Selbstmanagement)</p> <p>Bereitschaft und Fähigkeit, Fehler im eigenen Handlungsbereich zu erkennen, mit diesen angemessen umzugehen und daraus zu lernen (Fehlermanagement)</p>

Handlungsanforderung	Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
	Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Vorgehensweise bei Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung	<p>Wissen über die Risiken von Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung sowie über die Möglichkeiten von Prävention und Intervention</p> <p>Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten in Fällen, in denen ein Übergriff in der Einrichtung stattgefunden hat</p> <p>Wissen über Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Möglichkeiten der Bearbeitung von Konflikten im Team (z.B. durch kollegiale Beratung oder Supervision)</p>			

Bei sämtlichen Kompetenzen sind unterschiedliche Kompetenzniveaus zu unterscheiden. Führungskräfte müssen im Vergleich zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ein höheres Kompetenzniveau verfügen. Außerdem benötigen Führungskräfte weitere Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Mitarbeiterführung und Mitarbeitermotivation sowie Organisation und Sozialmanagement.

8 Schlussfolgerungen

Der für Kindertageseinrichtungen geltende Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird in Deutschland nur unvollständig und uneinheitlich erfüllt. Die vorhandenen Potenziale der Einrichtungen für die frühzeitige Wahrnehmung und das Erkennen von Gefährdungen sowie die Vermittlung von Hilfen werden bei Weitem nicht genutzt. Die Gründe hierfür liegen vor allem in Defiziten qualitätsgesicherter Aus- und Fortbildung, mangelnder Standardisierung der Handlungsabläufe, fehlender passgenauer Arbeitshilfen, Ressourcenknappheit der Einrichtungen, geringer Vernetzung im Sozialraum sowie kaum vorhandener Forschungstätigkeit in diesem Bereich.

Abhilfe schaffen könnten

- eine Qualifizierungsoffensive „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“,
- eine trägerübergreifende Verständigung auf standardisierte Handlungsabläufe für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowohl in den Familien als auch in Einrichtungen,
- der Aufbau eines zentralen Materialienpools bewährter Arbeitshilfen guter Fachpraxis,
- die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für professionellen Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen,
- eine stärkere strukturelle Berücksichtigung von Kindertageseinrichtungen bei der Planung und Vernetzung Früher Hilfen,
- ein deutlicher Ausbau der Forschungstätigkeit.

9 Literatur

- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2010): Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen. Sonderelternbrief. www.ane.de
- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2001): Mit Respekt geht's besser. Kinder gewaltfrei erziehen. Sonderelternbrief. www.ane.de
- Aufdembrinke, David (2009): Niemals Gewalt. Inspiriert durch eine Erzählung von Astrid Lindgren. Kurzfilm (6 Minuten). www.niemals-gewalt.de
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2008): Schützen – Helfen – Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. München
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2003): Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München
- Becker-Stoll, Fabienne/Textor, Martin R. (Hrsg.) (2007): Die Erzieherin-Kind-Beziehung: Zentrum von Bildung und Erziehung. Berlin
- Becker-Stoll, Fabienne/Wertfein, Monika/Niesel, Renate (2009): Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren: Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung. Freiburg im Breisgau
- Beneke, Doris (2006): Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen betreffend den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Institut für soziale Arbeit: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster
- Bildungsbüro Kind & Ko der Stadt Paderborn (2010): Entwurf für einen Handlungsplan zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen der Stadt Paderborn. Paderborn (Stand: 16.09.2010)
- Brazelton, Thomas Barry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim
- Brisch, Karl Heinz (1999): Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart
- Bundesjugendkuratorium (2007): Schutz vor Kindeswohlgefährdung – Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2010): Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin
- Cierpka, Manfred (2005): Faustlos. Wie Kinder Konflikte gewaltfrei lösen können. Freiburg im Breisgau
- Delfos, Martine F. (2004): „Sag mir mal...“. Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim
- Deutsche Liga für das Kind (2002): Kinder sind unschlagbar. Keine Gewalt in der Erziehung. Film (50 Minuten) zum Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung. www.liga-kind.de
- Deutsche Liga für das Kind (2008a): Kindergarten plus. Handbuch für Erzieherinnen mit CD-ROM. www.kindergartenplus.de
- Deutsche Liga für das Kind (2008b): Positionspapier „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“. www.fruehe-tagesbetreuung.de
- Deutsche Liga für das Kind (2009): Die beste Betreuung für mein Kind. Worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihr Kind in eine Krippe, Kita oder Kindertagespflegestelle geben. www.fruehe-tagesbetreuung.de
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) (2009): Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. www.deutscherqualifikationsrahmen.de
- Dornes, Martin (1993): Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt am Main
- Dornes, Martin (1997): Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt am Main
- Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (2002): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Münster
- Gerber, Christine (2007): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Was Checklisten (nicht) leisten können. In: Frühe Kindheit, H. 4, S. 38–41
- Gonzales-Mena, Janet/Widmeyer Eyer, Dianne (2008): Säuglinge, Kleinkinder und ihre Betreuung, Erziehung und Pflege. Freiamt
- Grossmann, Karin/Grossmann, Klaus E. (2004): Bindungen – Das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart

- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute (2008): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. Heidelberg
Institut für soziale Arbeit (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster
- Jacobi, Gert (Hrsg.) (2008): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. bearb. Auflage. Berlin. www.kinderschutz-zentrum-berlin.de
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen. Empfehlungen für örtliche Netzwerke. Stuttgart
- Landesregierung Rheinland-Pfalz (2008): Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) vom 07.03.2008
- Leitner, Hans (2007): Verfahren zur Abklärung von Gefährdungssituationen für Kinder in ihren Familien unter besonderer Betrachtung der Bedeutung von Indikatoren zur Risikoabschätzung. Oranienburg: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Start gGmbH. Oranienburg
- Maywald, Jörg (2003): Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Eine Übersicht aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. In: Familie, Partnerschaft, Recht, H. 6, S. 299–306
- Maywald, Jörg (2009a): Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft von „kindergarten heute“. Freiburg im Breisgau
- Maywald, Jörg (2009b): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg im Breisgau
- Maywald, Jörg (2009c): Die UN-Kinderrechtskonvention und ihr Umsetzungsstand in Deutschland im Bereich des Kinderschutzes. In: IZKK Nachrichten, Informationszentrum Kindesmissbrauch/Kindesvernachlässigung, H. 1, S. 4–9
- Maywald, Jörg (2010): Die beste Frühbetreuung. Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau. Weinheim
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (2010): Diskussionspapier der Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention-Intervention-Information“ vom 24.09.2010. Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2008): Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2008 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Berlin
- Suess, Gerhard J./Hammer, Wolfgang (Hrsg.) (2010): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart
- Ziegenhain, Ute/Schöllhorn, Angelika/Künster, Anne K./Hofer, Alexandra/König, Cornelia/Fegert, Jörg M. (2010): Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Zu beziehen über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen c/o BZgA. Köln

Zum Autor



Dr. Jörg Maywald

geboren 1955, Studium der Soziologie, Psychologie und Pädagogik in Berlin, Amsterdam und Paris. Er ist Mitbegründer des *Berliner Kinderschutz-Zentrums* und war viele Jahre in der Jugendhilfe, im Jugendgesundheitsbereich und in der Erwachsenenbildung tätig. Seit 1995 ist er Geschäftsführer der *Deutschen Liga für das Kind*, seit 2002 Sprecher der *National Coalition* für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, seit 2011 Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam.

Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) stellt alle Ergebnisse in Form von Print- und Online-Publikationen zur Verfügung.

Alle Publikationen sind erhältlich unter: www.weiterbildungsinitiative.de

WiFF Expertisen	WiFF Studien	WiFF Wegweiser Weiterbildung	WiFF Kooperationen
<p>Wissenschaftliche Analysen und Berichte zu aktuellen Fachdiskussionen, offenen Fragestellungen und verwandten Themen von WiFF</p>	<p>Ergebnisberichte der WiFF-eigenen Forschungen und Erhebungen zur Vermessung der Aus- und Weiterbildungslandschaft in der Frühpädagogik</p>	<p>Exemplarisches Praxismaterial als Orientierungshilfe für die Konzeption und den Vergleich von kompetenzorientierten Weiterbildungsangeboten</p>	<p>Produkte und Ergebnisberichte aus der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern und Initiativen im Feld der Frühpädagogik</p>
			
<p>Band 7: Stefanie Pietsch/Sonja Ziesemer/Klaus Fröhlich-Gildhoff: Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen – Internationale Perspektiven</p>	<p>Band 9: Rolf Janssen: Das Profil sozialpädagogischer Fachschulen</p>	<p>WiFF Wegweiser Weiterbildung erscheinen ab 2011.</p>	<p>Band 1: Autorengruppe Fachschulwesen: Qualifikationsprofil „Frühpädagogik“ – Fachschule/Fachakademie</p>
<p>Bisher erschienen:</p> <p>Band 6: Barbara Zollinger: Sprachverstehen</p> <p>Band 5: Annedore Prengel: Inklusion in der Frühpädagogik</p> <p>Band 4: Anna von Behr: Kinder in den ersten drei Jahren</p> <p>Band 3: Aiga von Hippel/Rita Grimm: Qualitätsentwicklungskonzepte in der Weiterbildung Frühpädagogischer Fachkräfte</p> <p>Band 2: Gudula List: Frühpädagogik als Sprachförderung</p> <p>Band 1: Rolf Janssen: Die Ausbildung Frühpädagogischer Fachkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen</p>	<p>Zuletzt erschienen:</p> <p>Band 8: Rolf Janssen: Die Zugangsvoraussetzungen zur sozialpädagogischen Fachschulausbildung von Erzieherinnen und Erziehern</p> <p>Band 7: Katja Flämig: Kooperation zwischen Fachschulen/Berufsfachschulen und Praxisstätten</p> <p>Band 6: Karin Beher/Michael Walter: Zehn Fragen – Zehn Antworten zur Fort- und Weiterbildungslandschaft für frühpädagogische Fachkräfte</p> <p>Band 5: Jutta Helm: Das Bachelorstudium Frühpädagogik Zugangswege – Studienzufriedenheit – Berufserwartungen</p>		

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch **Stiftung**



Deutsches
Jugendinstitut

Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren beschreibt der Autor die Fachkompetenzen und personalen Kompetenzen, die für einen professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld oder in Kindertageseinrichtungen notwendig sind. Der aktuelle Wissensstand und der vorhandene Forschungsbedarf werden resümiert. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten der Fachkräfte und die notwendige Kooperation mit anderen Institutionen sowie Expertinnen und Experten erläutert. Darauf aufbauend werden Standards skizziert, die mit Blick auf das Thema Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte zu entwickeln sind, und Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung von Weiterbildungen gegeben.